

# GUIDELINE

Richtlinien der Gruppe SCENARIO zum Drehbuchvertrag

28. Januar 2011

Mit den vorliegenden Richtlinien definiert die IG SCENARIO vertragliche Eckdaten und Mindesthonorare für abendfüllende Spielfilme, die es den Drehbuchautoren und Drehbuchautorinnen [1] ermöglichen, sorgfältige und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten.

SCENARIO ist eine Interessensgruppe des ARF/FDS und setzt sich für bessere Bedingungen für Schweizer Drehbuchautorinnen und –Autoren ein. SCENARIO besteht im Moment aus 52 Mitgliedern. .

Weitere Informationen zu Scenario: [www.realisateurs.ch/scenario](http://www.realisateurs.ch/scenario)

Kontaktperson: Jacqueline Surchat [jsurchat@free.fr](mailto:jsurchat@free.fr)

## 1. HONORARE

Nur ein Autor, der von seinem Beruf leben kann, ist in der Lage, sich voll darauf zu konzentrieren. Dies ist in der Schweiz im Moment nur für einige wenige Autoren möglich. Die meisten sind gezwungen, zu viele Projekte parallel zu schreiben, um genug zu verdienen. Oder sie gehen nebenbei einem anderen Erwerb nach. Zeit für Recherche und die sorgfältige Suche nach Stoffen, bleibt selten. Diese Situation ist nicht nur für die Autoren, sondern für die ganze Filmbranche unbefriedigend.

Es muss eine Situation geschaffen werden, in der mehr Drehbuchautoren ihren Beruf hauptberuflich ausüben können, um mehr und bessere Drehbücher zu haben – und somit bessere Filme.

Im Moment sind die Honorare für Drehbuchautoren nicht ausreichend, und das bei einem grossen zeitlichen Arbeitsaufwand, viel beruflicher Erfahrung und inhaltlicher Verantwortung. Dieser Zustand muss unbedingt geändert werden. Denn letztlich trägt der Autor die Hauptverantwortung dafür, ob ein Film finanziert wird oder nicht. Drehbuchautoren sind zudem im Vergleich zum Rest der Branche selbständig erwerbend, müssen daher zusätzlich für alle Sozialversicherungs- und Handlungskosten selber aufkommen und sind nicht für Arbeitslosigkeit versichert.

*Unsere Forderung:*

*Das Honorar für die Erstellung eines Drehbuches (inklusive aller Drehbuchvorstufen) soll nicht weniger als 3% des Film-Budgets ausmachen, mindestens aber 70'000 Fr für eine zu vereinbarende Anzahl Arbeitsschritte betragen [2]*

*Hierbei ist zu beachten, dass ein Expose nicht weniger als 3'000 Franken kosten soll und ein Treatment oder Drehbuch pro Fassung mit nicht weniger als 10'000 Franken honoriert werden dürfen. [3] Honorarteile die am ersten Drehtag bezahlt werden, dürfen maximal 10% des Gesamthonorars ausmachen, ansonsten werden sie als Rückstellung betrachtet (siehe unten).*

*Sind mehr Fassungen notwendig als ursprünglich vereinbart müssen diese Fassungen zusätzlich vergütet werden. Sollten weniger Fassungen nötig sein als ursprünglich vereinbart, so wird der Restbetrag am ersten Drehtag ausbezahlt.*

*Zusätzliche Leistungen (Figurenbeschreibungen, Dialogübersetzungen, Synopsen, Absichtserklärungen, etc) müssen mit einem Tagessatz von mindestens 500 Franken / Arbeitstag vergütet werden.*

## 2. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

*Die Bezahlung soll zu 50% bei Aufnahme der Arbeit an einer der Fassungen, 50% bei Abgabe erfolgen. Die sogenannte Bezahlung bei „Abnahme“ lehnen wir grundsätzlich ab, da sie Willkür Tür und Tor öffnet.*

*Polishes können als Bestandteil jeder Fassung vereinbart werden, sollen sich aber im Rahmen von maximal zwei bis drei Arbeitstagen bewegen. Eine weitergehende Bearbeitung, die nicht als „neue Fassung“ gilt, muss separat vergütet werden. Auch hierfür gilt ein Mindesttageshonorar von 500 Franken.*

Immer häufiger kommt es vor, dass Autoren innerhalb eines Projektes ausgewechselt werden. Hierfür müssen Lösungen gefunden werden, die den Produzenten die nötige Freiheit einräumen und den Autoren gleichzeitig eine gewisse finanzielle Sicherheit zubilligen.

*Ist der Produzent vertraglich berechtigt, den Autoren auszuwechseln, wird also der Drehbuchauftrag zurückgezogen bzw die Arbeit einem anderen Autoren übertragen, hat der Produzent eine angemessene Verdienstausschüttung zu bezahlen, mindestens aber die Hälfte der geplanten Vergütung für die nächste anstehende Fassung.*

## 3. RISIKO-RÜCKSTELLUNGEN

Seit Jahren hat sich eine Praxis eingebürgert, die es den Produzenten ermöglicht, das finanzielle Risiko am Anfang des Projektes auf die Autoren abzuschieben.

Sofern der Autor die Verfilmungs- und Verwertungsrechte an seinem Stoff abgibt (was meistens der Fall ist), gibt es keine Rechtfertigung für Risiko-Rückstellungen. Der Erwerb der Nutzungsrechte bedeutet unbedingt, dass der Produzent damit auch das unternehmerische Risiko zu tragen hat.

Deshalb unsere Forderung: *Risiko-Rückstellungen als Teil des Drehbuchvertrages soll es nicht mehr geben. Die Autoren sind für jeden geleisteten Arbeitsschritt sofort zu entlönnen. Sollten dennoch Rückstellungen vereinbart werden, muss dieses Engagement des Autoren in einem Co-Produktionsvertrag geregelt und entsprechend vergütet werden.*

#### 4. RECHTE, PREISE, BETEILIGUNGEN

Urheberpersönlichkeitsrechte sind unveräusserlich und können deshalb nicht Bestandteil eines Vertrags zwischen Autor und Produzent sein.

Der Produzent hat keine Berechtigung, dem Autor, oder einem Zweit- oder Drittautor vertraglich einen bestimmten Anteil an den Urheberrechtsentschädigungen zuzusichern. Solche Passi, die immer wieder in Drehbuchverträgen auftauchen, sind irreführend.

Die Urheberrechtsentschädigungen berühren nur die Autoren selber, und ihre Aufteilung müssen die Autoren untereinander klären, im Idealfall unter Vermittlung des Produzenten und/oder den Urheberrechts-Gesellschaften.

Das Erstellen einer Regie-Fassung des Drehbuchs sowie die künstlerische Leitung des Stoffentwicklungsprozesses gehören zum Berufsbild der Regie, und es entstehen dem Regisseur aus solchen Leistungen kein Anspruch auf Anteile der Autoren-Urheberrechte.

Die Aufteilung von Preisgeldern, Succès-Cinema-Anteilen und Folgerechten (Remake, etc) muss zwischen den Autoren geregelt werden, im Regelfall entsprechend der Anteile an den Urheberrechtsentschädigungen. Auch hier gilt aber: Nur wer einen Drehbuchvertrag hat, ist berechtigt zu partizipieren.

Am Gewinn ist der Drehbuchautor im gleichen Umfang zu beteiligen wie die Regie, mindestens aber mit 5% des Nettogewinnes.

#### 5. CREDITS

Um die Arbeitsituation der Autoren in der Schweiz nachhaltig zu verbessern, muss auch dafür gesorgt werden, dass der Berufsstand wahr- und ernstgenommen wird. Eine korrekte Nennung im Zusammenhang mit dem Projekt, ist dabei entscheidend.

Grundsätzlich kommen für Drehbuch-Credits nur Personen in Betracht, mit denen der Produzent einen Autorenvertrag abgeschlossen hat.

Das Erstellen einer Regie-Fassung und/oder die künstlerische Leitung der Stoffentwicklung gehören zum Berufsbild des Regisseurs, respektive des Produzenten, werden im Regie-Vertrag geregelt und abgolt und berechtigen ausdrücklich *nicht* zu einem Drehbuch-Credit.

Alle Autoren, die an einem Drehbuch mitgearbeitet haben, haben das Recht auf eine Nennung. Der angemessene Credit muss in jedem Fall wohl überlegt sein, und lässt sich mit verschiedenen Credit-Arten und dem Auftauchen im Vor- und/oder Nachspann unterscheiden.

*Ein Drehbuch-Credit im Vorspann ist angezeigt, wenn ein Autor substantielle Arbeit sowohl im Aufbau der dramaturgischen Struktur wie auch im Ausgestalten der Szenen und Figuren, ihres*

*Handelns und ihrer Dialoge geleistet hat, und wenn diese Arbeit sich in signifikanter Weise auf den Inhalt der Drehfassung auswirkt.*

*Ein "Story"-Credit im Vorspann ist angezeigt, wenn ein Autor massgeblich an einer Vorstufe des Drehbuchs beteiligt war (in der Regel am Treatment), nicht aber am Drehbuch selber.*

*Der Produzent muss jeden beteiligten Autoren darüber in Kenntnis setzen, wenn er neue Autoren einbezieht. Ebenfalls muss er sich verpflichten, ggf. später beigezogene Autoren darüber zu informieren, welche Autoren vor ihnen in welchem Ausmass an dem Stoff gearbeitet haben, und welche vertraglichen Verbindlichkeiten der Produzent diesen vormalig am Buch beschäftigten Autoren gegenüber hat, insofern diese den neuen Autoren betreffen (Credits, Rechtesituation, Gewinnbeteiligung). Um rechtlichen Missverständnissen vorzubeugen, ist es zwingend, dass die Autorenverträge gegenseitig offengelegt werden.*

*Weiterhin muss sich der Produzent verpflichten, allen beteiligten Autoren unmittelbar vor dem Dreh die Drehfassung des Buches zukommen zu lassen, damit die korrekten Nennungen gemeinsam diskutiert werden können. Der Produzent moderiert diese Einigung. Wird keine Einigung erzielt, muss eine unabhängige, hierfür zu definierende Instanz schlichten (SSA / Suissimage).*

*Possessive Credits im Vorspann ("ein Film von") soll nur ein Regisseur bekommen, der auch einen Drehbuch-Credit hat.*

## 6. ZIELSETZUNG:

In einem nächsten Schritt möchten wir Verbände, Produzenten, Regisseure sowie TV-Sender und Förderer einladen, diese Richtlinien mit uns zu diskutieren.

Wir sind uns bewusst, dass etliche Produzenten die genannten Bedingungen schon heute ganz oder teilweise ermöglichen. Das Ziel der Guidelines ist es nicht, neue Fronten zwischen den Partnern aufzureissen, sondern allgemeingültige Richtwerte zu finden, die in Zukunft helfen sollen, die Zusammenarbeit aller am Drehbuch beteiligter Parteien zu verbessern.

Bis Mitte 2011 soll eine überarbeitete Version der Guidelines erstellt werden, die von allen Parteien bei der Vereinbarung von neuen Drehbuchverträgen zu Rate gezogen werden kann. Diese Guidelines sollen ab dann insbesondere von Fördergremien bei der Prüfung von Eingaben berücksichtigt werden, so dass Projekte, die auf der Ausbeutung von Drehbuchautoren beruhen, in Zukunft verhindert werden können.

Wir freuen uns auf ein offenes und konstruktives Gespräch.

[1] Natürlich sind wie immer Autorinnen und Autoren, Produzentinnen und Produzenten gemeint.

[2] Wir gehen hier von einzelnen Autoren aus. Für Autoren-Teams, die sich Arbeit und Einkommen teilen, ist das Mindesthonorar angemessen zu erhöhen.

[3] Hat der Autor das Expose, Treatment oder eine erste Fassung schon in Eigenleistung verfasst, bevor ein Vertrag mit dem Produzenten geschlossen wurde, ist dies als Mindestbetrag für die Abtretung der Rechte nachträglich zu vergüten.